



A-Post
Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann
Postfach 17
Staatsstrasse
9656 Alt St. Johann

7. Mai 2012

Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Grund 1:2'000 vom 27. Juni 2011**

Am 27. Juli 2011 hat das Baudepartement des Kantons St.Gallen den revidierten Zonenplan (Ortsteil Wildhaus) genehmigt, wobei die Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann aufgrund der durchgeführten Rekursverfahren gewisse Flächen vom Genehmigungsantrag ausgenommen hatte. Vom Genehmigungsantrag ausgenommen hat die Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann u.a. die geplante Zonenplanänderung im Gebiet Grund, im Bereich der Parzellen Nrn. 1705, 317, 2507, 326. Diese Parzellen lagen ursprünglich vollumfänglich in der Landwirtschaftszone und sollten im Rahmen der Zonenplanrevision teilweise in die zweigeschossige Wohnzone W2 und teilweise in die Grünzone Freihaltung GF umgezont werden. Im Rahmen des Rekursverfahrens ist man zum Schluss gekommen, die vom Genehmigungsantrag ausgenommene Fläche, entgegen den ursprünglichen Absichten, vollumfänglich dem übrigen Gemeindegebiet üG zuzuscheiden. Der vorliegende Teilzonenplan Grund trägt dieser Absicht Rechnung und scheidet das betroffene Gebiet vollumfänglich dem übrigen Gemeindegebiet üG zu.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.



Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung